



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Claudia Stamm, Thomas Mütze, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Kerstin Celina, Dr. Sepp Dürr, Markus Ganserer, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Dr. Christian Magerl, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2015/2016  
(Drs. 17/2871)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2015/2016 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
  - b) Satz 5 wird Satz 2.
2. Art. 6b wird aufgehoben.
3. Es wird folgender neuer Art. 16 eingefügt

**„Art. 16  
Änderung des  
Versorgungsrücklagengesetzes**

In Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 613, BayRS 2032-0-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 81 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird der bisherige Wortlaut zu Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Weitere Sonderzuführungen sind zulässig.““

4. Es wird folgender neuer Art. 17 eingefügt:

**„Art. 17  
Aufhebung des  
Landeserziehungsgeldgesetzes**

Das Gesetz zur Neuordnung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes (Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz – BayLErzGG) vom 9. Juli 2007 (GVBl S. 442, BayRS 2170-3-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 196 der Verordnung vom

22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Art. 1 bis 13 werden zum 1. Januar 2016 aufgehoben.
2. Dem Art. 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Es werden nur noch Anträge berücksichtigt, die bis zum 1. Januar 2015 gestellt worden sind.““
5. Der bisherige Art. 16 wird Art. 18.

### Begründung:

#### zu Nr. 1

#### Abschaffung der Wiederbesetzungssperre

Die Wiederbesetzungssperre ist u.E. ein personalpolitisch und haushaltspolitisch völlig verfehltes Instrument. Sie ist z.B. für eine endlich verbesserte Personalsituation in der Finanzverwaltung völlig kontraproduktiv und kostet mehr als sie eventuell bringt. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie, wie im Gesetzentwurf der Staatsregierung, drei Monate oder, wie in der vergangenen Legislaturperiode, 12 Monate beträgt. Falls eine Stelle nicht benötigt wird, ist sie einzuziehen. Stellen, die benötigt werden, sind möglichst bald auch wieder zu besetzen.

#### zu Nr. 2

#### Pauschalen Stelleneinzug aufheben

Nach den vielen Umbrüchen in den vergangenen Jahren – Stichworte sind wechselnde Wiederbesetzungssperren, Verlängerung und wieder Verkürzung der Wochenarbeitszeit, Verschiebung des Ruhestandseintrittsalters – ist es an der Zeit, eine echte, am Bedarf orientierte Personalplanung zu betreiben. Ein pauschaler Stellenabbau nach dem Haushaltsgesetz ergibt dabei keinen Sinn.

#### zu Nr. 3

#### Pensionsfonds bedienen

Die nur noch minimale Zuführung in den Pensionsfonds gemäß dem neuen Gesetze ab 2013 wird dem Problem zukünftig stark steigender Pensionsverpflichtungen des Staates nicht gerecht. Es gefährdet im Gegenteil die Handlungsfähigkeit des Staates in den kommenden Jahren. Diese Gesetzesänderung er-

möglichst höhere Zuführungen an den Pensionsfonds. Dadurch können Haushaltsmittel zur Sicherung zukünftiger Haushalte umgeschichtet und versteckte Verschuldung abgebaut werden.

#### **zu Nr. 4**

##### **Abschaffung des Landeserziehungsgelds**

Das Landeserziehungsgeld ist nicht das richtige Mittel, in Bayern eine kinder- und damit familienfreundliche Gesellschaft zu fördern. Das Landeserziehungsgeld belohnt Eltern dafür, dass Sie kein öffentlich gefördertes frühkindliches Bildungs- und -betreuungsangebot wahrnehmen. Ähnlich wie beim Betreuungsgeld auf Bundesebene, soll dadurch der Bedarf an Plätzen in der Kindertagesbetreuung künstlich gesenkt werden. Der weitere Ausbau der Krippen- und Kitaplätze für Kinder unter drei Jahren sowie einer inklusiven Kinderbildung und -betreuung wäre hier bei Weitem der bessere Weg.

Ab Januar 2015 wird daher kein Landeserziehungsgeld mehr bewilligt und demzufolge wird ab Januar 2016 auch kein Landeserziehungsgeld mehr ausbezahlt. Die frei werdenden Mittel werden stattdessen für eine Fortsetzung des auslaufenden Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ verwandt.

Die Stärkung der institutionellen Förderung für den erforderlichen Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren und die Verbesserung der Qualität in den Kindertagesstätten sind immer noch die vorrangigen Aufgaben im Bereich der frühkindlichen Bildung, die einen erheblichen finanziellen Aufwand verlangen. Ein gutes frühkindliches Bildungs- und Betreuungsangebot ab dem ersten Lebensjahr ist die nachhaltigste Investition in die Zukunft unseres Landes und hat daher Vorrang vor anderen familienpolitischen Leistungen. Der Rechtsanspruch auf einen Bildungs- und Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr muss auch tatsächlich durch ein entsprechendes Angebot an öffentlich geförderten Betreuungsplätzen erfüllt werden können.

Es ist unumstritten, dass die frühkindliche Bildung prägend für die späteren Bildungschancen der Kinder ist. Kinder haben ein Recht auf Bildung und die Gesellschaft darf kein Kind zurücklassen und kein Talent verschenken, um nicht die eigene Zukunft in Frage zu stellen. Die Ansprüche an die Einrichtungen steigen. Beispielhaft lassen sich Inklusion, Integration, Elternarbeit und zunehmende Verhaltensauffälligkeiten der Kinder anführen.

#### **zu Nr. 5**

Redaktionelle Änderung.